



## Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7

67655 Kaiserslautern

Tel. 0631/362350

[info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de) – [www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)

### Informationen für Schuldner zur Erlangung der vorzeitigen Restschuldbefreiung § 300 Abs. 1 InsO

**BGH Beschluss vom 19.09.2019 - IX ZB 23/19**

---

#### Vorzeitige Restschuldbefreiung

Gemäß § 300 Abs. 1 InsO kann ein Schuldner vorzeitige Restschuldbefreiung erlangen:

- ◆ Nr. 1: es sind keine Gläubiger (mehr) vorhanden
- ◆ Nr. 2: seit Eröffnung des Verfahrens sind 3 Jahre verstrichen *und* 35 % der angemeldeten Forderungen können befriedigt werden
- ◆ Nr. 3: seit Eröffnung des Verfahrens sind 5 Jahre verstrichen *und* die Verfahrenskosten sind gedeckt

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. September 2019 Richtlinien aufgestellt, welche zu beachten sind.

Folgendes hat der Schuldner zu beachten:

#### 1. Eigener Antrag des Schuldners

Der Schuldner selbst ist verpflichtet, bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung zu stellen.

#### 2. Frist

Der Schuldner kann den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung wirksam sowohl vor als auch nach Ablauf der 3 Jahre (Nr.2) stellen.

#### 3. Notwendige Angaben in dem Antrag

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Verkürzung der Wohlverhaltensphase ist



[www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)

Kanalstr.7 ♦ 67655 Kaiserslautern ♦ Tel.: 0631/362350 ♦ E-Mail: [info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de)

ausreichend, dass der Schuldner in seinem Antrag auf die Berichte des Insolvenzverwalters Bezug nimmt.

Der Schuldner kann in seinem Antrag zum Beispiel angeben:

*„Zur Glaubhaftmachung des Verkürzungstatbestandes nehme ich Bezug auf die Berichte des Insolvenzverwalters.“*

#### 4. Kostendeckung

Voraussetzung für eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase ist, dass die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten zu dem jeweiligen Stichtag gedeckt sind. Der Stichtag ist das Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens + 3 bzw. 5 Jahre. Beispiel: Ist Ihr Verfahren am 04.08.2020 eröffnet worden, müssen zum 03.08.2023 (3 Jahre) die Verfahrenskosten sowie 35 % der Schulden (nur der im Verfahren festgestellten Forderungen) oder zum 03.08.2025 (5 Jahre) die Verfahrenskosten bezahlt sein.

Der Betrag muss spätestens nach 3 bzw. 5 Jahren bei dem/der Insolvenzverwalter/in eingegangen sein.

#### 5. Hinweispflicht

Weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht müssen den Schuldner von Amts wegen auf die Möglichkeit der Antragstellung und die Höhe des Fehlbetrages hinweisen, dessen rechtzeitige Zahlung zu einer vorzeitigen Restschuldbefreiung führen würde.

Der Schuldner muss sich selbst darum kümmern, auszurechnen, welcher Betrag zu zahlen ist. Hier hilft eine Nachfrage beim Insolvenzverwalter.

Der Betrag, welcher für die Kosten zu zahlen ist, setzt sich zusammen aus den Insolvenzverwalterkosten als auch den Gerichtskosten. Ob die Verfahrenskosten gedeckt sind, kann sich zudem aus den Berichten des Insolvenzverwalters ergeben.

Zahlt ein Schuldner Raten auf die Verfahrenskosten, kann in der Regel beim Insolvenzverwalter angefragt werden, welcher Betrag bisher eingegangen ist, damit der entsprechende Betrag ausgerechnet werden kann.

#### Es beraten Sie gerne:



**Rechtsanwältin Katja Ohr**  
Fachanwältin für  
Insolvenzrecht  
Fachanwältin für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
Insolvenzverwalterin



**Rechtsanwältin Helen Dill**  
Tätigkeitsschwerpunkte  
Bankrecht  
Insolvenzrecht  
Vertragsrecht  
Allgemeines Zivilrecht

